

Satzung des „Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung“

Vom 01./06.02.2008

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 17.03.2008, S. 58)

geändert durch Änderungssatzung vom 03.02.2010

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 25.02.2010, S. 30)

geändert durch Änderungssatzung vom 01.05.2012

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 24.05.2012, S. 57)

geändert durch Änderungssatzung vom 17.05.2013

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 06.06.2013, S. 91)

geändert durch Änderungssatzung vom 03.11.2014

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 10.11.2014, S. 133)

geändert durch Änderungssatzung vom 11.03.2015

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 30.03.2015, S. 34)

geändert durch Änderungssatzung vom 31.03.2016

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 28.04.2016, S. 38)

geändert durch Änderungssatzung vom 23.02.2017

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 20.03.2017, S. 61)

geändert durch Änderungssatzung vom 07.09.2018

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 17.09.2018, S. 117)

geändert durch Änderungssatzung vom 28.08.2019

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 26.09.2019, S. 219)

geändert durch Änderungssatzung vom 23.09.2021

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 11.10.2021, S. 127)

geändert durch Änderungssatzung vom 06.12.2021

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 23.12.2021, S. 155)

geändert durch Änderungssatzung vom 30.11.2023

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 11.12.2023, S.165)

Ziel und Zweck

Um die kommunale Verkehrssicherheit sowohl im Bereich des fließenden als auch des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, schließen sich die Stadt Aschaffenburg und verschiedene Gemeinden des Landkreises Aschaffenburg zum „Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung“ (kurz: „ZVAU“) zusammen.

Ziel ist die Verkehrsüberwachung in kommunaler Selbstverwaltung sicherzustellen. Den Kommunen wird eine eigenverantwortliche Entscheidungsmöglichkeit innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglicht. Eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und dem Zweckverband wird angestrebt.

A 2.9

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben
- § 5 Übergang von Rechten und Pflichten
- § 6 Zweckvereinbarungen

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen
- § 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 18 Geschäftsstelle Geschäftsführung

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 19 Allgemeines
- § 20 Deckung des Finanzbedarfs
- § 21 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 22 Haushaltssatzung
- § 23 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 25 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 26 Öffentliche Bekanntmachung
- § 27 Anzuwendende Vorschriften
- § 28 Inkrafttreten

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 88 Abs. 3 und 4 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in der Fassung vom 16.06.2015, zuletzt geändert durch Art. 3a Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Sicherung der bäuerlichen Agrarstruktur (Bayerisches Agrarstrukturgesetz - BayAgrG) vom 13.12.2016 (GVBl S. 347), schließen sich die beteiligten Kommunen gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt GVBl 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandsatzung:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: „Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung“ (kurz: „ZVAU“).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stockstadt am Main.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Unterfranken.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) ¹Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind
die Stadt Aschaffenburg
die Gemeinde Geiselbach
die Gemeinde Glattbach
der Markt Goldbach
die Gemeinde Haibach
die Gemeinde Mainaschaff
der Markt Stockstadt am Main
die Gemeinde Waldaschaff
die Gemeinde Kahl am Main
die Gemeinde Bessenbach
die Gemeinde Sailauf
die Gemeinde Johannesberg
der Markt Hösbach
die VG Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach

- (2) ¹Andere Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ⁴Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

A 2.9

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

¹Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften das Gebiet derjenigen Mitgliedsgemeinden, für die Aufgaben übertragen worden sind. ²Darüber hinaus umfasst er auch das Gebiet der über Zweckvereinbarungen nach § 6 dieser Satzung angeschlossenen Gemeinden und Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder diese, nach § 88 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) den Gemeinden übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen, einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang

Stadt / Markt / Gemeinde	Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1 a)	Fließender Verkehr § 4 Abs. 1 b)
Stadt Aschaffenburg	X nur Bußgeldstelle	X
Gemeinde Geiselbach	X	X
Gemeinde Glattbach	X	X
Markt Goldbach	X	X
Gemeinde Haibach	X	X
Gemeinde Mainaschaff	X	
Markt Stockstadt am Main	X	X
Gemeinde Waldaschaff	X	X
Gemeinde Kahl am Main	X	X
Gemeinde Bessenbach	X	X
Gemeinde Sailauf	X	
Gemeinde Johannesberg	X	
Markt Hösbach	X	X
VG Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach		X

(3) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den einzelnen Verbandsmitgliedern zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet um dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Kommunen an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr Rechnung zu tragen.

(4) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(6) ¹Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch. ²Im fließenden Verkehr kann er unter seiner Aufsicht die technischen Arbeiten zur Feststellung der Verstöße und die Aufbereitung der Daten einem privaten Dienstleister übertragen.

³Die Beteiligung privater Unternehmen richtet sich insoweit nach Nr. 1.15 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.05.2006.

§ 5 Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Soweit die Aufgaben nach § 4 der Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

(2) ¹Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. ²Sie leisten insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ³Sie gestatten dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

§ 6 Zweckvereinbarungen

(1) ¹Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die nicht Verbandsmitglieder sind, im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG übernehmen. ²Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten.

(2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch die Zweckvereinbarung bestimmt.

(3) ¹Schließen sich Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften über eine Zweckvereinbarung an den Zweckverband an, so erfolgt dies auf die Dauer von längstens zwei Jahren. ²Diese Probephase gilt unabhängig davon, in welchem Umfang die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 auf den Zweckverband übertragen wurden. ³Soll der Zweckverband nach Ablauf der Probephase weiterhin Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Verbandsmitglied werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) ¹Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten (geborene Verbandsräte). ²Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. ³Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer

A 2.9

gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (gekorene Verbandsräte).

(3) ¹Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. ²Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte sein.

(4) ¹Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit beim Verbandsmitglied. ²Die Amtszeit gekorener Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 4 KommZG. ³Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 11 Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen

(1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich einer Beschlussfassung zustimmt.

(3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum

zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(5) ¹Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(6) ¹Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. ³Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ⁴Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.

(7) ¹Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. ²Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. ³Es wird geheim abgestimmt. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los für den zweiten Wahlgang, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt. ⁷Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(8) ¹Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ²Aus diesem Grund sind die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über wichtige Entscheidungen zu informieren. ³Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. ³Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Abschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(10) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können der Öffentlichkeit bekannt geben werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

A 2.9

2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
9. den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
10. die Bestellung des Geschäftsführers und die damit verbundene Festlegung der Höhe der Besoldung bzw. des Entgeltes,
11. die Beschlussfassung über den Stellenplan für Dienstkräfte und
12. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.

(2) ¹Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände. ²Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einer Wertgrenze von mehr als 15.000 €,
3. das Personal gem. Art. 38 KommZG, soweit die Aufgaben nicht nach Art. 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

(3) ¹Die Versammlung kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG ihre Zuständigkeit nach Abs. 2 für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer übertragen. ²Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 13 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte nach § 11 Abs. 7 gewählt.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreters weiter aus.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach § 12 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. ²Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Beamte des Zweckverbandes des einfachen und des mittleren Dienstes, zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen und zu entlassen sowie Beschäftigte des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

6) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind, sowie einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 15.000 €.

§ 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten unbeschadet des § 13 Abs. 2 für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung, die durch Satzung festgelegt wird.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) ¹Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. ²Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. ³Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(2) Bei der Beschäftigung von versorgungsberechtigten Beamten und Beschäftigten ist der Zweckverband Kraft Gesetzes Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes bzw. Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.

(3) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die versorgungsberechtigten Beamten und Beschäftigten (§ 128 BRRG) durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen. ²Die Verbandsmitglieder verpflichten sich schon heute, in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

§ 18 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

A 2.9

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in der Hauptstraße 32 in Stockstadt am Main.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer und gegebenenfalls einen stellvertretenden Geschäftsführer. ²Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsführer durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19 Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verkehrsteilnehmern in seinem räumlichen Wirkungsbereich bei Verstößen Verwarnungsgelder und Bußgelder. Außerdem erhebt der Zweckverband Kosten nach dem Kostengesetz.

(2) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Die Einnahmen werden den Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften monatlich ausgezahlt. Die Einnahmen nach dem Kostengesetz gehen direkt auf die Verwarnungsgeldkonten der Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften.

(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben für die Erfassungs- und Bereitstellungskosten im ruhenden und fließenden Verkehr sowie für Verwaltungs- und Fahrzeugkosten. Einmalige Umlagen werden erhoben für Investitionskosten.

(4) Für die Berechnung der laufenden Umlagen werden den Verbandsmitgliedern direkt zuordenbare Kosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt. Direkt zuordenbare Kosten des Zweckverbandes sind die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs, die Postversendung, die Pflege der EDV-Mandanten und die Vollstreckungs- und Gerichtskosten. Die Kosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst werden nach den jährlich erbrachten Einsatzstunden in der jeweiligen Gemeinde (inklusive Fahrtzeit) umgelegt. Kosten für Fahrzeuge des Zweckverbandes werden mit Hilfe eines Fahrtenbuches nach den jährlich gefahrenen Kilometern umgelegt. Alle übrigen Kosten werden nach den jährlichen Fallzahlen umgelegt.

(5) Die Investitionskosten werden je nach Investition nach den in Absatz 4 genannten Verteilerschlüsseln umgelegt.

(6) Die laufenden Umlagen werden jährlich im Nachhinein abgerechnet. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Sich daraus ergebende Erstattungen oder

Nachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Auf die laufenden Umlagen werden quartalsweise Vorauszahlungen erhoben.

Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Basis einer Kostenkalkulation für das Folgejahr und dem ggf. angepassten Verteilerschlüssel des Vorjahres berechnet. Die Vorauszahlungsbeiträge werden den Verbandsmitgliedern bis 30.11. des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr schriftlich mitgeteilt. Sie sind am 10. des jeweils ersten Quartalsmonats (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) zur Zahlung fällig.

(7) Die einmalige Umlage für Investitionen wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband fällig.

§ 21 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschaffenburg.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und
2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. ²Verbandsmitglieder haben das Recht, die ggf. auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum ge-

A 2.9

schätzten Zeitwert zu übernehmen. ³Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage.

⁴Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend verteilt. ⁵Für die Abwicklung der Sätze 3 und 4 gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Auflösung sind die noch laufenden Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren durch die Verwaltung des Zweckverbandes aufzuarbeiten. ²Die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhalten nach Abwicklung der Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren die Verfahrensakten zur weiteren Verwendung. ³Der Zugang zu den gespeicherten Daten wird auf die Dauer von zwei Jahren nach Auflösung des Verbandes sichergestellt. ⁴Die Daten werden zentral beim Markt Goldbach vorgehalten.

§ 25 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

¹Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 27 Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Haustarifvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Inkrafttreten*)

¹Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung.

²Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung.